



Resolution 2294 (2016)

**verabschiedet auf der 7726. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2016**

Der Sicherheitsrat,

besorgt *feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juni 2016 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/2016/520) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der UNDOF in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und *mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der UNDOF einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen,



seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der UNDOF möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der UNDOF zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der UNDOF zugänglich sind, und *bekräftigend*, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der UNDOF und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

unterstreichend, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feuereinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und *unter Hinweis* darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag *unterstreichend*, den die fortgesetzte Präsenz der UNDOF zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, *unter Begrüßung* der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und *betonend*, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der UNDOF und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen, die die UNDOF unternommen hat, um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung einer neuen Stellung,

Kenntnis nehmend von dem Plan des Generalsekretärs, dass die UNDOF in Anbetracht der verbesserten Sicherheitsbedingungen im nördlichen Teil der Pufferzone schrittweise an die geräumten Stellungen zurückkehrt, beginnend mit Camp Faouar auf der Bravo-Seite, sofern es die Bedingungen zulassen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, *fordert* die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone

zu verhindern, *legt* den Parteien *nahe*, die Verbindungsfunktion der UNDOF regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der UNDOF eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der UNDOF *auf*, alle Stellungen der UNDOF und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren und sie zu erleichtern, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, effiziente und sichere vorübergehende Verfahren für Bewegungen des Personals der UNDOF zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite festzulegen, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der UNDOF zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungen für die Rückkehr einer Präsenz der UNDOF nach Camp Faouar zu beschleunigen, sofern die Bedingungen es zulassen;

8. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen zur Planung der raschen Rückkehr der UNDOF an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen, mit der UNDOF die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen,

um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2016, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die UNDOF über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.
